

Allgemeinverfügung
Lockerung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Bekanntmachung
des Landkreises Zwickau
vom 16. Februar 2021

Auf Grund von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 12. Februar 2021 erlässt der Landkreis Zwickau folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Ausgangssperre gemäß § 2c Absatz 1 SächsCoronaSchVO wird ab dem 17. Februar 2021, 0 Uhr, aufgehoben.
2. Die Regelung nach § 2b Absatz 1 Nr. 7 SächsCoronaSchVO vom 12. Februar 2021, wonach Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung nach § 4 Absatz 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO sowie zur Inanspruchnahme sonstiger zulässiger Angebote nur im Umkreis von 15 Kilometern um den Wohnbereich, die Unterkunft oder den Arbeitsplatz oder zum nächstgelegenen Angebot zulässig sind, wird ab dem 17. Februar 2021, 0 Uhr, aufgehoben.
3. Individualsport und Bewegung im Freien ohne touristische Zwecke und Ziele wird ohne Beschränkung des Umkreises unter Beachtung der Hygieneregeln und Kontaktbeschränkung sowie Beachtung der in Nachbarlandkreisen geltenden 15 Kilometer Bewegungsbeschränkungen ab dem 17. Februar 2021, 0.00 Uhr, zugelassen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 17. Februar 2021, 0 Uhr, in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Begründung

Der Landkreis Zwickau ist gem. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1 und Absatz 3 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich und gem. § 3 Absatz 1 Nr. 4 VwVfG örtlich zuständig.

Gemäß den Regelungen § 2c Absatz 2 SächsCoronaSchVO vom 12. Februar 2021 **soll** der Landkreis Zwickau die Ausgangssperre gem. § 2 Absatz 1 SächsCoronaSchVO aufheben, soweit der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohnerinnen/Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen andauernd unterschritten wird.

Nach § 2b Absatz 2 SächsCoronaSchVO vom 12. Februar 2021 **kann** der Landkreis Zwickau die Beschränkung zulässiger Versorgungsgänge für Gegenstände des täglichen Bedarfs, der Grundversorgung und zu sonstigen zugelassenen Angeboten sowie die Beschränkung des Individualsports und der Bewegung im Freien ohne touristische Zwecke und Ziele unter Beachtung der Hygieneregeln und Kontaktbeschränkung auf einen Umkreis von 15 Kilometern zum Wohnbereich aufheben, soweit der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner*innen innerhalb von sieben Tagen im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen andauernd unterschritten wird.

Die Unterschreitung ist durch den Freistaat Sachsen und durch den Landkreis Zwickau öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung nahm der Freistaat Sachsen am 15. Februar 2021 vor. Der Landkreis Zwickau veröffentlichte am 15. Februar 2021 die Bekanntmachung zur Unterschreitung des maßgeblichen Inzidenzwertes für die Dauer von fünf aufeinanderfolgenden Tagen. Somit sind die rechtlichen Grundlagen zur Aufhebung der Ausgangssperre nach § 2c Absatz 1 SächsCoronaSchVO und zur Aufhebung der Ausgangsbeschränkungen nach § 2b Absatz 1 Nr. 7 und Nr. 19 SächsCoronaSchVO vom 12. Februar 2021 gegeben.

Auch sind, angesichts des aktuell positiven Trends der Fallzahlenentwicklung, die Ausgangssperre sowie die Begrenzung auf den 15 Kilometerradius (Ausgangsbeschränkung) nicht mehr erforderlich. Die Ausgangssperre sowie die Begrenzung auf den 15 Kilometerradius (Ausgangsbeschränkung) verfolgten durch einen eng gefassten Katalog triftiger Gründe das Ziel, die Mobilität der Bevölkerung im Freistaat Sachsen und im Landkreis Zwickau zu reduzieren und damit insgesamt einen Beitrag zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu leisten. Vor dem Hintergrund sinkender Fallzahlen und dem Umstand, dass der Katalog triftiger Gründe für die Ausgangsbeschränkungen zwar erweitert, aber gleichwohl noch immer gilt, ist eine Lockerung im hier verfügbaren Umfang infektionshygienisch unter der Bedingung eines mindestens auf gleichbleibendem Niveau bestehenden Infektionsgeschehens vertretbar. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass die Kontaktbeschränkungen, die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes und die Gebote zur Einhaltung des Mindestabstandes unverändert gelten.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Regelungsanordnungen im Tenor dieser Allgemeinverfügung haben kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, den 16. Februar 2021


Dr. Christoph Scheurer
Landrat